Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3064

21. 11. 95

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie im Rahmen der Düngeverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 12. Dezember 1991 erlassene „Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen", die sogenannte Nitratrichtlinie (91/676/EWG), wurde bislang von der Bundesregierung nicht in nationales Recht umgesetzt, obwohl die Wasserversorgungsunternehmen seit Jahren auf die steigende Nitratbelastung von Trinkwasser hinweisen und bereits zahlreiche Trinkwassergewinnungsanlagen geschlossen werden mußten, weil die Nitratkonzentration den Trinkwassergrenzwert von 50 mg/l übersteigt. Die von der EU-Nitratrichtlinie geforderte Ausweisung gefährdeter Gebiete und die Aufstellung von Aktionsprogrammen zum Schutz der Gewässer ist bislang in Deutschland nicht erfolgt und im Entwurf der Düngeverordnung der Bundesregierung auch nicht vorgesehen. Damit ignoriert die Bundesregierung wesentliche Bestimmungen der EU-Nitratrichtlinie. Zwar argumentiert der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten immer wieder mit einem gesunkenen Absatz von Stickstoffdünger, aber die Statistiken der Länder weisen für bestimmte Regionen Stickstoffüberschüsse im Boden von 150–180 kg N/ha und Jahr aus (vgl. Landesumweltamt NRW, Jahresbericht 1994).

Die Bundesregierung hat es versäumt, dem Problem des Nitrateintrags in Grund- und Oberflächenwasser mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Damit hat sie den Vorsorgegrundsatz verletzt und die gesundheitliche Gefährdung – vor allem von Kleinkindern – durch nitratbelastetes Trinkwasser und nitratbelastete Nahrungsmittel in Kauf genommen. Die Kosten der Nitratelimination werden in Form von steigenden Wasserpreisen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt.

Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf einer „Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen" vom 1. Juni 1995 unternimmt die Bundesregierung den halbherzigen

Versuch, die EU-Nitratrichtlinie doch noch in nationales Recht umzusetzen. Dabei greift sie zum letzten Mittel einer ordnungspolitisch ausgerichteten Düngeverordnung, die in dieser Form ihr Ziel verfehlen wird, weil sie der Landwirtschaft unpräzise Restriktionen auferlegt, die weder praktikabel umgesetzt noch kontrolliert werden können.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung gibt seit Jahrzehnten massive Anreize zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion. Der Stickstoffeinsatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche stieg in den alten Bundesländern zwischen 1960 und 1990 von durchschnittlich 73 kg N auf 206 kg N (vgl. Dritter Bericht der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre"). Die Landwirte wurden und werden durch staatliche Förderprogramme dazu veranlaßt, die Grundsätze einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Landbewirtschaftung zugunsten einer wachstumsorientierten, industriellen Massenproduktion aufzugeben. Die negativen Auswirkungen dieses Prozesses sollen nun durch die Düngeverordnung begrenzt werden, ohne daß die Zielrichtung der Agrarpolitik – Intensivierung der Produktion – verändert wird. Die Bundesregierung verfolgt hier eine klassische „End of Pipe-Strategie", die dem Gesamtproblem nicht gerecht wird.

Ziel einer vernünftigen Agrarpolitik muß es demgegenüber sein, die Eigenverantwortung der landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu stärken und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß angemessene Einkommen in der Landwirtschaft ohne den Zwang zu chemie- und energieintensiven Wirtschaftsweisen erzielt werden können.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß eine „gute fachliche Praxis beim Düngen" auf den Grundsätzen einer flächengebundenen Tierhaltung und eines weitgehend geschlossenen innerbetrieblichen Nährstoffkreislaufes basieren muß.

Da die Bundesregierung diese Grundsätze in der Vergangenheit ignoriert hat und auch weiterhin ignoriert, erscheint es kurzfristig als unausweichlich, in Form einer Düngeverordnung sofort wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu ergreifen. Daher fordert der Deutsche Bundestag eine Neufassung der Düngeverordnung.

Die Düngeverordnung soll für den Zeitraum bis zur Beschlußfassung über die Ausgestaltung einer möglichen Stickstoffsteuer im Rahmen der Einführung einer Energie-, bzw. Öko-Steuer gelten. Danach ist die Düngeverordnung außer Kraft zu setzen.

Eine marktlenkende Stickstoff-Steuer würde eine drastische Verringerung des Stickstoffeinsatzes in der Landwirtschaft bewirken. Zudem sollen die Einführung flächengebundener Tierbestandsobergrenzen sowie die Aufnahme von Importfuttermitteln in die EU-Marktordnung als wesentlich effektivere und mit weniger bürokratischem Kontrollaufwand verbundene Maßnahmen zur Gewässerentlastung eingeführt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung hat eine vollständige Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in nationales Recht zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die Ausweisung von verunreinigungsgefährdeten Gebieten und die Aufstellung von Aktionsprogrammen zu deren flächendeckender Sanierung sowie von entsprechenden Überwachungsprogrammen. Außerdem sind Schulungs- und Informationsprogramme für die Landwirtinnen und Landwirte anzubieten, mit Hilfe derer die Regeln der „guten fachlichen Praxis beim Düngen" praxisnah vermittelt werden können.

Der am 1. Juni 1995 von der Bundesregierung vorgelegte und an den Bundesrat weitergeleitete Entwurf einer Düngeverordnung ist in den folgenden Punkten neu zu fassen:

§ 1 ist wie folgt zu formulieren:

„§ 1

Diese Verordnung gilt für die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen."

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren:

„(1) Die Düngemittel sind, bezogen auf den Schlag, zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, daß

1. sie unter den konkreten Standort- und Anbaubedingungen von den wachsenden Pflanzen entsprechend ihrer Pflanzenverfügbarkeit nahezu vollständig aufgenommen werden.
2. der zuvor ermittelte Nährstoffbedarf des wachsenden Pflanzenbestandes nicht überschritten wird.
3. Nährstoffverluste, insbesondere durch Auswaschen, Abschwemmen, Verwehen oder gasförmiges Verflüchtigen sowie damit verbundene Einträge in Gewässer und Atmosphäre vermieden werden.

Ausbringungsverluste müssen minimiert werden und dürfen bei Stickstoff höchstens 10 vom Hundert der vor der Ausbringung ermittelten Gesamt-Stickstoffmengen betragen."

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren:

„(2) Geräte zum Ausbringen von Mineraldüngern und Gülle müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen eine sachgerechte Mengenbegrenzung und Verteilung der Düngemittel gewährleisten sowie Emissionen in die Atmosphäre so weit wie möglich beschränken."

Hier sind ggf. Übergangs- und Förderungsregelungen für die Anschaffung von Düngerausbringtechnik festzusetzen.

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren:

„(3) Beim Ausbringen von Düngemitteln ist ein direkter Eintrag (Abschwemmen) in Oberflächengewässer durch

einen ausreichenden Abstand zum Oberflächengewässer zu vermeiden. Daher ist das Ausbringen von Düngemitteln

1. in ebenen Lagen in einem Abstand von 5 m vom Oberflächengewässer und

2. in Hanglagen in einem Abstand von 10 m vom Oberflächengewässer verboten.

Auf überschwemmungsgefährdeten Flächen dürfen Düngemittel erst nach Ende der ortsüblich zu erwartenden Überschwemmungszeiten ausgebracht werden."

In § 3 Abs. 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ist eine ausreichende betriebliche Lagerkapazität vorzuhalten. Die Lagerkapazität ist dann ausreichend, wenn sie bei maximalem Viehbestand mindestens 180 Tage beträgt. Die Gülle- und Jauchebehälter sowie die Auffanggruben der Festmistplatten müssen dabei so beschaffen sein, daß ein Austreten von Sickersäften und ein Überlaufen bei Starkregenereignissen ausgeschlossen ist. Geruchsemissionen sind durch geeignete Abdeckungen der Gülle- und Jauchebehälter zu minimieren."

Hier sind ggf. Übergangs- und Förderungsregelungen festzusetzen.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu formulieren:

„Auf unbestelltem Ackerland sowie auf stillgelegten Flächen dürfen Wirtschaftsdünger, Handelsdünger und Klärschlamm sowie Müll- und Klärschlammkomposte nicht ausgebracht werden."

§ 3 Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren:

„(3) Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der Hauptfrucht die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger nur innerhalb der Vegetationsperiode und ausschließlich dann ausgebracht werden, wenn Feldgras, Grassamen, Untersaaten, Herbstaussaaten oder Zwischenfrüchte angebaut werden. Die Ausbringmenge darf dabei insgesamt 40 Kilogramm Ammonium-Stickstoff oder 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff nicht überschreiten.

Die Länder setzen Termine für Ausbringverbote von Stickstoffdüngern fest."

§ 3 Abs. 4 ist wie folgt zu formulieren:

„(4) Auf Moorböden ist bei Ackernutzung die erhöhte Freisetzung organisch gebundenen Stickstoffs in der Düngebilanz mitzuberechnen und die in Absatz 3 angegebenen Ausbringmengen in der Größenordnung dieser Stickstoff-Freisetzung zu reduzieren."

§ 3 Abs. 5 ist wie folgt zu formulieren:

„(5) Auf sehr hoch mit Kali und Phosphat versorgten Böden dürfen Wirtschaftsdünger und sonstige Phosphat und Kali enthaltenden Dünger nicht ausgebracht werden. Sehr hoch mit

Kali und Phosphat versorgt sind Böden, die die Versorgungsstufe E nach den VDLUFA-Analysemethoden aufweisen.

Eine Düngung mit phosphor- oder kalihaltigen Düngemitteln ist erst wieder zulässig, wenn durch Bodenuntersuchung festgestellt wird, daß die Gehalte an Phosphor und Kali auf Versorgungsstufe C gefallen sind."

§ 3 Abs. 6 ist wie folgt zu formulieren:

„(6) Unbeschadet der nach §§ 2, 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 geltenden Grundsätze dürfen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nur in einer Höhe ausgebracht werden, die den Nährstoffbedarf der jeweiligen Kultur nicht überschreitet. Die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff darf im Jahr jedoch höchstens 120 Kilogramm Nitrat pro Hektar auf Ackerland und 160 Kilogramm Nitrat pro Hektar auf Grünland betragen."

Die §§ 4, 5 und 6 sind zusammenzufassen und in ihren Bestimmungen eindeutiger wie folgt zu formulieren:

„§ 4

Grundsätze der Düngerbedarfsermittlung und Nährstoffbilanzierung

(1) Betriebe mit mehr als 5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und mit mehr als 0,5 Hektar Gartenbaufläche bzw. mehr als 0,5 Hektar Gemüse, Hopfen, Reben oder Tabak müssen jährlich betriebliche Nährstoffbilanzen nach wissenschaftlich anerkannten Nährstoffbilanzierungsverfahren erstellen. Hierbei sind u. a. einzubeziehen:

- die jeweilige boden-, witterungs- und bearbeitungsabhängige Nährstoffmineralisierung,
- die ausgebrachte Menge an Handels- und Wirtschaftsdünger,
- die über Zukauffuttermittel eingebrachten Nährstoffmengen,
- bei Grünland die über Weidegang eingebrachten Nährstoffmengen,
- die über atmosphärischen Eintrag eingebrachten Nährstoffmengen,
- die über Verkauf von pflanzlichen und tierischen Produkten ausgeführten Nährstoffmengen.

(2) Als Voraussetzung zur Ermittlung des Düngerbedarfs einer einheitlich bewirtschafteten, räumlich zusammenhängenden und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten, bestellten Fläche (Schlag) sind schlagweise Aufzeichnungen (Schlagkartei) aller Düngungs- und Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie eine im voraus über die gesamte Fruchtfolge sich erstreckende gesamtbetriebliche Düngungsplanung zu erstellen. Hierbei sind folgende Faktoren einzubeziehen: ...

(Hier folgen die Nummern 1 bis 5 entsprechend § 4 des Entwurfs der Bundesregierung.)

(3) Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen sind von den in Absatz 1 genannten Betrieben für jeden Schlag über 1 Hektar Größe zu ermitteln, entweder durch

1. Berechnung mittels wissenschaftlich anerkannter Berechnungsmethoden, die in Zusammenarbeit mit den nach Landesrecht für die Beratung zuständigen Behörden oder einer von diesen empfohlenen Beratungseinrichtung erstellt wird, oder durch

2. Bodenanalysen nach wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren für

   - Stickstoff jährlich zu Beginn der Vegetationsperiode,

   - die übrigen Hauptnährstoffe Phosphor, Kali, Calcium, Magnesium und Schwefel alle drei Jahre, auf extensivem Dauergrünland alle sechs Jahre,

   - Mikronährstoffe und Spurenelemente (Fe, Cu, Zn, Mn, B, Mo, Se, Si) bei akuten oder regionaltypisch zu erwartenden Mangel- oder Überschußsituationen.

(4) Der Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat, Kali und bei Gülle zusätzlich Ammonium ist durch wissenschaftlich anerkannte Analyseverfahren einmalig quantitativ zu bestimmen. Bei wesentlichen Änderungen der Futterzusammensetzung ist die Nährstoffanalyse des Wirtschaftsdüngers zu wiederholen.

(5) Die Nährstoffbilanzen und die Schlagkarteien sind als zentrale Dokumente zur bedarfsgerechten Düngeplanung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(6) Für Betriebe, die der Kontrolle und Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Verordnung (EWG) 2092/91 (EU-Verordnung zum Ökologischen Landbau) unterliegen, gelten die im Rahmen der VO (EWG) 2092/91 vorgenommenen Aufzeichnungen und Kontrollen als Dokumente im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 4."

In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) sind Zuwiderhandlungen nicht nur als Ordnungswidrigkeiten zu definieren, sondern gleichfalls ist auf strafrechtliche und haftungsrechtliche Regelungen des StGB sowie des WHG hinzuweisen.

§ 8 (Übergangsvorschriften) ist ersatzlos zu streichen, statt dessen muß die Möglichkeit regionalspezifisch konkretisierender Vorschriften offengehalten werden. Daher schlägt der Deutsche Bundestag vor, einen neuen § 8 wie folgt zu formulieren:

„§ 8

Die Länder werden ermächtigt, gemäß § 3 Abs. 3 sowie sonstiger regionalspezifisch auftretender Konkretisierungserfor-

dernisse eigene, weitergehende Durchführungsverordnungen zu dieser Düngeverordnung zu erlassen."

Bonn, den 24. Oktober 1995

Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Düngeverordnung in der vorliegenden letzten Fassung vom 1. Juni 1995 stellt die längst überfällige nationale Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie vom 12. Dezember 1991 dar. Sie soll die Grundsätze der „guten fachlichen Praxis" gemäß § 1 a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes näher bestimmen. Aus unserer Sicht wird dieses Ziel nicht erreicht:

1. Bezug zum Wasserhaushaltsgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz

Die Düngeverordnung genügt nicht den Anforderungen, die im Sinne einer vorsorgenden Gesundheits-, Boden- und Gewässerschutzpolitik unabdingbar sind. Dem Grundsatz und der Verpflichtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu einem flächendeckenden und wirksamen Gewässerschutz wird diese Düngeverordnung nicht gerecht. Laut Wasserhaushaltsgesetz bedürfen „Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen" (§ 3 Abs. 2 WHG) einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 2 Abs. 1 WHG). Hierunter können nach Aussagen der Bundesregierung (Drucksache 11/1544, S. 5) auch Maßnahmen der Landwirtschaft fallen. Damit sind Düngemaßnahmen, die zu einem signifikanten Eintrag in Oberflächen- oder Grundwasser führen – ohne Erlaubnis der Wasserbehörde – rechtswidrig und können somit keine „gute fachliche Praxis" sein. In gleicher Weise gilt, daß eine Erfüllung der Grundsätze des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) durch diese Düngeverordnung nicht gewährleistet werden kann. In § 2 Abs. 6 BNatSchG heißt es: „Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wieder herzustellen." Entgegen den immer wiederkehrenden Behauptungen der Bundesregierung bestehen in vielen Ackerbau- und Viehhaltungsregionen Deutschlands erhebliche Stickstoffüberschüsse von bis zu 180 kg N/ha und Jahr. Diese von den Kulturpflanzen nicht aufgenommenen Stickstoffmengen verursachen ansteigende Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Aus dem Jahresbericht 1994 des Landesumweltamtes NRW geht z. B. hervor, daß von landesweit 1916 Grundwassermeßstellen nur bei 37 % Nitratgehalte unterhalb von 10 mg/l gemessen wurden.

Das heißt, fast zwei Drittel der Grundwassermeßstellen weisen deutlich bis stark erhöhte Nitratgehalte im Grundwasser auf. Die sogenannte „ordnungsgemäße Landwirtschaft" verstößt also offen gegen die Grundsätze des BNatSchG; hier muß die Düngeverordnung – unter Einbeziehung standortspezifischer Parameter wie Grundwasserneubildungsrate, Denitrifikation u. a. – weit stärkere Restriktionen definieren als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist.

2. Bezug zum Düngemittelgesetz

Das Düngemittelgesetz formuliert in § 1 a Abs. 2 die Kriterien, die eine „gute fachliche Praxis" erfüllen muß. Hier steht der „Bedarf der Pflanzen und des Bodens" im Mittelpunkt, er ist das zentrale Kriterium für alle Düngemaßnahmen. Im vorliegenden Entwurf der Düngeverordnung taucht der Begriff des Bedarfs unter den „Grundsätzen der Düngemittelanwendung" (§ 2 DüngeV) überhaupt nicht auf. Statt dessen kann nach § 4 die Ermittlung des Düngerbedarfs völlig beliebig nach Bodenuntersuchung, nach Empfehlung oder nach Berechnungs- und Schätzverfahren erfolgen. Diese Regelung verkennt völlig die zentrale Bedeutung einer möglichst präzisen, schlagkonkreten Bedarfsermittlung zum Zweck einer genau dosierten, bedarfsgerechten Düngung des jeweiligen Pflanzenbestandes. Eine korrekte Bedarfsermittlung kann nur über Berechnung mittels wissenschaftlich anerkannter Berechnungsmethoden oder Bodenanalysen nach wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren, bezogen auf den jeweiligen Schlag und unter Beachtung der aktuellen Anbau- und Standortbedingungen, erfolgen.

3. Begründung zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen

Zu § 1 Sachlicher Geltungsbereich:

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen unterliegen unterschiedlichen Düngungspraktiken, daher sind die ihnen aufzulegenden Restriktionen spezifisch auszugestalten. Forstwirtschaftliche Flächen werden überhaupt nicht in den Geltungsbereich der Düngemittelverordnung einbezogen, obwohl gerade unter Wald nach Kalkungen erhöhte Nitratbelastungen des Grundwassers festgestellt wurden. Daher ist der sachliche Geltungsbereich entsprechend dem oben gemachten Formulierungsvorschlag festzulegen.

Zu § 2 Grundsätze der Düngemittelanwendung:

Die Bundesregierung hat ihren eigenen – dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 8. März 1995 zugeleiteten – Entwurf vom 15. Februar 1995 derart abgeschwächt, daß der Verordnungszweck nicht mehr erreicht wird. Es fehlen die Schlagbezogenheit, die konkrete zeitliche Begrenzung und die bedarfsorientierte Mengenbegrenzung (Nährstoffbilanzen!) der Düngerausbringung. Die als „unvermeidliche Ausbringungsverluste" anrechenbaren 20 % der Gesamt-Stickstoffmenge sind fachlich unbegründet, weil nach heutigem Stand der Technik viel zu hoch angesetzt.

§ 2 Abs. 2 ist unzureichend in den Anforderungen an die Düngerausbringtechnik. Der Standard der Düngerausbringtechnik ist jedoch der entscheidende Faktor für eine effiziente Umsetzung der Grundsätze der „guten fachlichen Praxis beim Düngen". Gegebenenfalls sind Übergangsfristen bzw. Zuschüsse für die Anschaffung moderner Düngeausbringtechnik zu gewähren.

In § 2 Abs. 3 ist die Abstandsregelung zu konkretisieren, da die jetzige Formulierung („ausreichender Abstand") viel zu allgemein ist und keinerlei Orientierung für die Praxis bietet. Wasserwirtschaftlich wären mindestens 5 m in ebenen Lagen bzw. 10 m in Hanglagen Abstand vom Ufer stehender oder fließender Oberflächengewässer für einen wirksamen Schutz vor Düngereintrag notwendig (vergleiche auch die Regelungen für Wasserschutzzonen). Zur zügigen Einführung von modernen, dosiergenauen und geruchsmindernden Gülleausbringgeräten sollen Bund und Länder entsprechende Förderprogramme anbieten.

Zu § 3 Besondere Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:

Die geltenden Länderregelungen zum Schutz des Grundwassers in Form von Gülleverordnungen werden durch die Düngeverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten außer Kraft gesetzt. Länderermächtigungen zu weitergehenderen Auflagen sind nicht vorgesehen. Dies bedeutet einen klaren Rückschritt in der Umwelt- und Wasserschutzpolitik, da die geltenden Gülleverordnungen (in NRW, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Bremen) in ihren Vorschriften erheblich über die Anforderungen des § 3 der Düngemittelverordnung hinausgehen und eine bessere Anpassung an die regionalspezifischen Boden- und Grundwasserverhältnisse gewährleisten. Die Länder sollen daher auch in Zukunft ermächtigt werden, weitergehende, konkretisierende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die in § 3 Abs. 6 formulierten Höchstmengen für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sollen eine Mengenbegrenzung für Stickstoff suggerieren, die praktisch keine ist: 210 bzw. 170 kg N/ha und Jahr sind Grenzwerte, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Bodenart erhebliche N-Auswaschungspotentiale verursachen. Da hier der Betriebsdurchschnitt als Berechnungsgrundlage genommen wird, ist also eine weitaus höhere N-Düngung auf einzelnen Schlägen möglich. Hier wird besonders deutlich, daß ohne eine konkrete Schlagbezogenheit der ausgebrachten Düngermenge sowie ohne eine genaue Berücksichtigung der Standort- und Anbaubedingungen kein Grund- und Oberflächenwasserschutz erreicht werden kann. Zudem gilt diese „Begrenzung" nur für Wirtschaftsdünger, d. h. zugekaufte Handelsdünger könnten außerdem noch eingesetzt werden. Im Gegensatz hierzu werden von fachlicher Seite deutlich niedrigere N-Düngergaben empfohlen: So berechnet man beispielsweise für Intensivkulturen von Weizen und Zuckerrüben einen N-Düngebedarf von 160 bzw. 110 kg N/ha und Jahr (vgl. FAUSTZAHLEN 1993). Auch diese Werte sind aus Sicht eines wirksamen Grundwasserschutzes noch zu hoch und

können durch extensive Wirtschaftsweise weiter vermindert werden.

Zu §§ 4, 5 und 6 Grundsätze der Düngerbedarfsermittlung, Nährstoffvergleiche, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die §§ 4, 5 und 6 sind dahin gehend zu ändern, daß Düngungspläne zu erstellen sind, die die gesamte Fruchtfolge umfassen. Hierbei sind schlagweise Aufzeichnungen unverzichtbar.

Eine Düngung nur nach Richtwerten darf es nicht mehr geben, da Schätzverfahren aufgrund der vielfältigen Bewirtschaftungs- und Witterungseinflüsse in ihrer Aussagekraft für den konkreten Standort viel zu ungenau sind. Die schlagweise Aufzeichnungspflicht muß für Landwirtschaftsbetriebe auf eine Betriebsfläche ab 5 ha bzw. ab 0,5 ha bei Gemüsebau, Hopfen, Reben oder Tabak herabgesetzt werden. Die Führung von Schlagkarteien muß als notwendige Voraussetzung zur Ermittlung der maximal erlaubten Düngerausbringung auf der tatsächlich gedüngten Fläche vorgeschrieben werden.

Zu § 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 suggeriert, daß es sich bei der Mißachtung der Düngevorschriften lediglich um Ordnungswidrigkeiten und damit ein minder schweres Delikt handele. Tatsächlich sollte hier deutlich gemacht werden, daß unter bestimmten Umständen auch das Strafrecht (etwa § 324 StGB) oder eine zivilrechtliche Haftung entsprechend § 22 WHG drohen, wenn eine Gewässerkontamination durch Düngemittel erfolgt. Die Vorschriften der Düngeverordnung müssen insgesamt so restriktiv sein, daß bei ihrer Beachtung eine Gewässerkontamination ausgeschlossen ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333